Das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten

Von

Werner Haugg
Landgerichtsrat

1940
Junker und Dünnhaupt Verlag / Berlin

I. Entwicklung und Geschichte.

Das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten ist das jüngste Ministerium in der Reihe der übrigen Reichsministerien. Es ist gegründet durch den Erlaß des Führers über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten vom 16. Juli 1935 — RGBl. I, S. 1029. Es kann also in diesem Kriegsjahr erst auf ein fünfjähriges Bestehen zurückblicken. Soweit das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten die Kultussachen des Landes Preußen erledigt, ist es aus dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hervorgegangen, das am 3. November 1817 als selbständiges Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten gegründet worden war. Wie in Preußen, so wurden auch in den anderen deutschen Ländern die Kultussachen in den betreffenden Länderministerien bearbeitet. Das findet seine geschichtliche Erklärung in dem früheren Staatscharakter der einzelnen deutschen Länder und in dem besonderen Institut des sogenannten landesherrlichen Kirchenregiments. Reichskultussachen gab es vor 1933 nur in geringem Maße. Soweit die Reichskultussachen nicht gleichzeitig vom Preußischen Kultusministerium zufolge der Verbindung der Preußischen Königs- mit der Deutschen Kaiserkrone miterledigt werden konnten, fielen sie dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1879 gegründeten Reichsamt des Innern (seit 21. 3. 1919 Reichsministerium des Innern) zu. Reichskultussachen in größerem Umfange gab es erst seit der am 11. Juli 1933 vollzogenen Schaffung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 — RGBl. I, S. 471) und seit dem Abschluß des Reichskonkordats mit der römisch-katholischen Kirche vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetz vom 12. 9. 1933 — RGBl. I, S. 625, RGBl. II, S. 679). Eine wirklich umfassende Zuständigkeit auf dem wichtigen Gebiet der staatlichen Aufsicht in Kirchenangelegenheiten bestand somit nirgends. Gleichzeitig trat auch der in der deutschen Verfassungsgeschichte häufig nachteilig sich auswirkende Dualismus zwischen dem Reich und Preußen bei der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte durch zwei Ministerien in Erscheinung. Dies besonders auch des-

halb, weil die in größerem Umfang vor sich gehende Neuordnung des religiösen Lebens in Deutschland und die zunehmenden Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche oft schnelle und klare Entscheidungen von großer kirchenpolitischer Bedeutung und Tragweite erforderten. Deshalb ordnete der Führer die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten für dieses gerade vom Standpunkt eines verantwortungsbewußten Staates aus besonders wichtige Gebiet an. Durch den erwähnten Erlaß des Führers vom 16. Juli 1935 gingen die bisher vom Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern sowie die vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten auf das neu gegründete Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten über.

II. Personelle Angaben und Statistik.

A. Personelle Angaben.

Die personelle Besetzung der leitenden Stellen des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten ist folgende:

1. Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten: Hanns Kerrl, SA.-Obergruppenführer, Vizepräsident des Reichstags, Preußischer Staatsminister, Preußischer Staatsrat.

Reichsminister Hanns Kerrl gehört nicht zu denjenigen Männern, denen es vergönnt war, auf vorgeebneten Wegen des Entwicklungsganges nur den eigenen Idealen nachzugehen. Fast alles mußte er sich mit großen Mühen selbst erarbeiten. So formte sich seine eigenartige Persönlichkeit weit weniger an gelerntem Einzelwissen wie an eigener, von besonderem Verantwortungsbewußtsein getragener, geistiger Erfahrung. Für die Eindrücke seiner Kinderzeit war die gläubige Haltung des Elternhauses bestimmend. Sein Vater war Rektor in Fallersleben, Provinz Hannover. Als dessen zehntes Kind unter dreizehn Geschwistern wurde dort der heutige Reichsminister am 11. Dezember 1887 geboren. Nach Vollendung des vorgeschriebenen Ausbildungsganges schlug er die Laufbahn eines Justizbeamten ein, die eine von verschiedenen militärischen Auszeichnungen begleitete Teilnahme am Weltkrieg unterbrach. Der Bewegung des Nationalsozialismus gehörte Hanns Kerrl seit dessen frühesten Anfängen an. Allgemein bekannt ist, daß er nach den Aprilwahlen des

Jahres 1932, als die Nationalsozialisten als stärkste Fraktion in den Preußischen Landtag einzogen, der erste nationalsozialistische Preußische Landtagspräsident wurde. Diese Schlüsselstellung von besonderer Bedeutung war es auch, die ihm nach der Machtübernahme des Nationalsozialismus vom 30. Januar 1933 die ehrenvolle Berufung an die Spitze des Preußischen Justizministeriums durch den Führer eintrug. Der wichtigen Maßnahmen und Anregungen, die auf den Gebieten der Justizreform und der Rechtserneuerung in diesem Zusammenhang von ihm ausgegangen sind, ist an anderer Stelle dieses Buches gedacht worden.[1]) Als im Verlaufe der sogenannten Verreichlichung der Justiz das Preußische Justizministerium mit dem Reichsjustizministerium im Jahre 1934 vereinigt wurde, stellte Minister Kerrl das Preußische Justizministerium zur Verfügung, um sich neuen Aufgaben seines besonderen Interessengebietes widmen zu können. Dafür war neben der ihm nunmehr vom Führer übertragenen Leitung der Reichsstelle für Raumordnung der Wunsch des Ministers maßgebend, mitzuarbeiten und mitzuhelfen an der Lösung einer Frage, die seit 1933 in steigendem Maße in den Brennpunkt der geistigen Auseinandersetzung des neuen Deutschlands getreten war, der religiösen Frage. Hierzu war keiner besser berufen als Hanns Kerrl. Sicherung der religiösen Freiheit im Großdeutschen Reiche ist seitdem seine Aufgabe. Was der Minister unter ganz persönlicher Hingabe an die Sache selbst auf diesem Gebiete geleistet hat, wird erst eine spätere Zeit, die von den heutigen religiösen Auseinandersetzungen mehr Abstand hat, gerecht und richtig beurteilen können. Auf Grund seiner langjährigen allgemein-philosophischen und religions-philosophischen Studien und Untersuchungen über Goethe und Schiller, Houston Stewart Chamberlain, Richard Wagner und Kant, über Luther und die anderen Reformatoren sowie über Christus hat sich für den Minister ein besonderes, ihm wesenseigenes Verständnis der Religion und ihrer Einordnung in das allgemeine Staatsleben entsprechend der vom Führer in seinem Kampfbuch aufgezeigten allgemeinen Richtlinien ergeben. Nicht gesetzgeberische Einzelmaßnahmen, sondern eine grundsätzliche zukunftweisende Neuerung der Dinge liegen ihm vor allem am Herzen. Hiervon ausgehend, stellt die Arbeit des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten auf allen Stufen seiner

[1]) Vgl. „Das Dritte Reich im Aufbau", Band 4, Berlin 1939, 174 ff., bes. 182.

Tätigkeit nicht lediglich eine rein büromäßige Erledigung laufender Verwaltungsgeschäfte, sondern die Verwirklichung der persönlichen Initiative des Behördenchefs dar.

2. Staatssekretär Dr. Hermann Muhs, SS-Oberführer, Preußischer Staatsrat, zur Zeit im Felde. Er ist der ständige allgemeine Vertreter des Ministers und sorgt für die einheitliche Führung der Geschäfte des Ministeriums und die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen. Er ist gleichzeitig der Leiter der Zentralabteilung des Hauses.

3. Ministerialdirigent Dr. Julius Stahn, ständiger Vertreter des Staatssekretärs und Leiter der Evangelischen Abteilung.

4. Ministerialdirigent Josef Roth, Leiter der Katholischen Abteilung.

B. Statistische Angaben.

Der Personalbestand des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten setzt sich nach dem Stande des Jahres 1939 wie folgt zusammen:

Reichshaushalt	Zahl der Stellen	Staatshaushalt (Preußen)	Zahl der Stellen
Reichsminister	1	Beamte des höheren Dienstes	
Staatssekretär	1	Ministerialdirigenten	1
Beamte des höheren Dienstes		Ministerialräte	4
Ministerialdirigenten	1	Beamte des gehobenen Dienstes	
Ministerialräte	2	Amtsräte	6
Ministerialbürodirektoren	1	Regierungsoberinspektoren	1
Oberregierungsräte	2	Beamte des mittleren Dienstes	
Regierungsräte	2	Verwaltungssekretäre	1
Beamte des gehobenen Dienstes		Beamte des einfachen Dienstes	
Amtsräte	3	Ministerialamtsgehilfen	2
Regierungsoberinspektoren	4	Hilfsbeamte	
Regierungsinspektoren	5	a) des höheren Dienstes	7
Beamte des mittleren Dienstes		b) des gehobenen Dienstes	4
Ministerialregistratoren	2	c) des mittleren Dienstes	2
Sekretäre	2	d) des einfachen Dienstes	1
Beamte des einfachen Dienstes			
Oberbotenmeister	1		
Ministerialamtsgehilfen	5		
zusammen:	32	zusammen:	29

Ferner 15 Angestellte, darunter 12 weibliche, und 4 Arbeiter

Insgesamt 80 Personen. Hiervon stehen zur Zeit für ihr Volk und ihren Führer unter den Waffen 23 Personen, das sind rund 29 % der gesamten oder rund 34 % der männlichen Kräfte.

Die Dienststelle des Ministeriums befindet sich Berlin W 8, Leipziger Straße 3, im alten Landtagsgebäude (Herrenhaus, jetzt Preußenhaus).

III. Gliederung und Tätigkeit des Ministeriums.

Die laufende und unmittelbare Verbindung des Ministers mit den Fachabteilungen des Hauses und nach außen führt das Ministerbüro nach Maßgabe der von der Adjutantur des Ministers hierfür aufgestellten Richtlinien und Weisungen. Wie die Mehrzahl aller übrigen Obersten Reichsbehörden gliedert sich auch das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten in Fachabteilungen.

I. Die Zentralabteilung.

Die Zentralabteilung ist der Mittelpunkt für die das Ministerium selbst betreffenden Verwaltungsaufgaben. Sie besorgt die allgemeinen und persönlichen Angelegenheiten des Hauses und ist zugleich Haushalts- und Personalabteilung. Als erstere führt sie die Verwaltung der eigenen Mittel des Ministeriums für den sächlichen und persönlichen Bedarf. Als Personalabteilung bearbeitet sie die Personalsachen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Ministeriums. Sie leitet den Geschäftsgang und die Geschäftsverteilung. Sie erledigt die Rechtssachen des Hauses und die Beteiligung des Ministeriums bei den Vorlagen der Reichsregierung. Sie nimmt die Sichtung geschichtlich bedeutsamer Akten des Ministeriums vor und regelt die Aktenbenutzung durch Dritte für wissenschaftliche Zwecke. Sie besorgt die Presseangelegenheiten der Behörde und die Bücherei des Hauses. Ihr stehen die Hausverwaltung einschließlich der räumlichen Unterbringung und die Angelegenheiten des zivilen Luftschutzes zu. Sie nimmt sich besonders der Pflege des Kameradschaftsgeistes und der Zusammengehörigkeit in der Betriebsgemeinschaft an und unterhält die Hausgemeinschaft Kraft durch Freude. Im einzelnen ist der Geschäftskreis der Abteilung folgender:

I. Die allgemeinen und persönlichen Angelegenheiten des Hauses.

1. Allgemeine Verwaltungs- und Organisations-Angelegenheiten.
2. Personalsachen einschließlich Unterstützungen, Notstandsbeihilfen.
3. Dienstaufsicht.
4. Geschäftsgang und Geschäftsverteilung.
5. Hausverwaltung.
6. Angelegenheiten des Büros, der Kalkulatur, Registratur, Kanzlei und Botenmeisterei.

II. Die finanziellen Angelegenheiten des Hauses.

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.
2. Besoldungswesen.
3. Reise- und Umzugskosten.
4. Versorgungs-(Ruhegehalts-)Angelegenheiten.
5. Beschaffungswesen.

III. Die allgemeinen Rechtsangelegenheiten.

1. Kabinettssachen.
2. Justitiariat.

IV. Presse und Propaganda.

1. Presse- und Nachrichtenwesen.
2. Zeitungs- und Zeitschriftenlektorat.
3. Pressearchiv.
4. Aufklärungs-, Informationsmaterial.
5. Bücherei.

2. Die Evangelische und die Katholische Abteilung im allgemeinen.

Die Evangelische und Katholische Abteilung stellen gemeinsam nach den Weisungen des Ministers für die nachgeordneten Behörden die Richtlinien über das grundsätzliche Verhältnis von Staat und Kirche im Großdeutschen Reich auf. Sie sichern auf diesem Gebiet die planvolle Neuerung und Gestaltung, wie sie dem Geiste nationalsozialistischer Rechtsanschauung und Kirchen-

politik entspricht. Zum Aufgabenkreis dieser Fachabteilungen des Ministeriums gehört die Ausübung der Staatsaufsicht über alle Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, kirchlichen Vereine, Anstalten und Stiftungen.

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist in Großdeutschland in erster Linie bestimmt durch Artikel 24 des Parteiprogramms und seine Ausführungsbestimmungen sowie durch die Fortbildung der Bestimmungen der alten Reichs- und Landesverfassungen in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Die Übernahme der Macht durch Adolf Hitler bedeutet auch hier den Beginn einer völlig neuen Entwicklung.

Die den Staat tragende nationalsozialistische Bewegung hat von Anfang an das Prinzip religiöser Duldsamkeit verkündet. Auf die bekenntnismäßige Sphäre der Kirchen und Religionsgesellschaften nimmt wie der Staat überhaupt, so auch das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten keinen Einfluß. Die Religionsfrage unterliegt demnach der persönlichen Entscheidung des einzelnen Menschen. Die nationalsozialistische Weltanschauung ist in ihren Grundsätzen so gestaltet, daß im Rahmen dieser, jeden Volksgenossen verpflichtenden Grundsätze auf der Ebene der *Religion* verschiedene religiöse Bekenntnisse bestehen können. Voraussetzung ist nur, daß es sich dabei wirklich um Religion und nicht um religiös verbrämte politische Ansprüche handelt. Hiernach besteht keine Staatskirche. Die dargelegte Haltung des Staates hat zur Folge, daß von Staats wegen jedermann in religiösen Fragen glauben kann, was er will, daß er, wenngleich der Nationalsozialist nicht religionslos ist, doch nicht gezwungen ist, an bestimmte kirchlich geformte Dogmen zu glauben, und daß es jedermann freisteht, einer Religionsgesellschaft anzugehören oder nicht. Alle Bewohner des Reichsgebietes genießen im Rahmen der allgemeinen Staatsordnung volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Das religiöse Bekenntnis wird durch die Bezeichnung derjenigen Religionsgesellschaft, der man zugehört, im übrigen durch die Bezeichnungen „gottgläubig" oder „glaubenslos" angegeben und dementsprechend auch im Personenstandsregister vermerkt. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte und die Zulassung zu öffentlichen Ämtern in Staat und Partei ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Es besteht ferner volle Kultusfreiheit, d. h. es steht jedermann frei, im Rahmen der allgemeinen Ordnung Kultushandlungen abzuhalten oder sich an solchen zu beteiligen. Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz.

Auf dem Gebiet der Politik und der Weltanschauung beansprucht der Staat die alleinige Führung für sich. Er duldet nicht, daß die Religionsgesellschaften in irgendeiner Weise auf die politische und weltanschauliche Gestaltung der deutschen Verhältnisse Einfluß zu nehmen suchen. Umgekehrt ist auch die politische Bewegung durch verschiedene grundsätzliche Anordnungen des Stellvertreters des Führers aus dem Kampf der religiösen und konfessionellen Fragen herausgezogen. Geistliche sollen nicht Mitglieder der politischen Bewegung und ihrer Gliederungen sein. Ämter in der Partei und Ämter im Dienste der Religionsgesellschaften sind grundsätzlich unvereinbar. Den Religionsgesellschaften ist die Verwendung von allen in der Partei gebrauchten Amtsbezeichnungen und Symbolen verboten. Das allgemeine öffentliche Leben ist weitgehend entkonfessionalisiert. Damit wird die Kirche auf das religiöse Gebiet beschränkt, das allein ihrem Aufgabenkreis entspricht.

Die religiöse Neutralität des Staates ermöglicht den Gebrauch einer nicht religiösen Eidesformel (ausgenommen beim Fahneneid) und hat die Beseitigung jedes Zwanges zur Teilnahme an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit auf allen Stufen des staatlichen und öffentlichen Lebens zur Folge. Jedermann, der das 14. Lebensjahr[2]) vollendet hat, kann über seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft nach Maßgabe der in den einzelnen deutschen Ländern hierfür bestehenden Formvorschriften selbst Bestimmung treffen.

Die Sonntage und die herkömmlichen christlichen und kirchlichen Feiertage sind als gesetzliche Feiertage geschützt. Gotteslästerung und Verletzung des religiösen Empfindens sind unter Strafe gestellt. Mißbrauch des geistlichen Amtes wird geahndet (sogenannter Kanzelparagraph). Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gewährt. Auch sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen im Heer, sowohl an der Front wie

---

[2]) Im Protektorat Böhmen und Mähren z. Z. 16. Lebensjahr.

in der Heimat, in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten zugelassen. Der Religionsunterricht ist nach dem vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten hergestellten Benehmen im Rahmen der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung ordentliches Lehrfach in den Schulen (Erteilung und Anhörung freiwillig) und an den meisten staatlichen Universitäten bestehen theologische Fakultäten.

Es besteht, ausgenommen das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren und des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete, wo die Zivilehe noch fakultativ ist, die obligatorische Zivilehe. Die Ehe wird also durch Erklärung vor dem staatlichen Standesbeamten geschlossen. Die hinzutretende kirchliche Trauung hat nur den Charakter einer religiösen Feierlichkeit. Geistliche dürfen die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung erst nach dem Abschluß der Ehe vor dem Standesbeamten vornehmen.

Die größeren Religionsgesellschaften sind in Deutschland Körperschaften öffentlichen Rechts und unterliegen als solche in Organisation und Verwaltung einer allgemeinen Staatsaufsicht, wie sie auch allen anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegenüber ausgeübt wird.

Allgemein hat das Ministerium das Recht, Einsicht in die kirchliche Vermögensverwaltung zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden. Höhe und Verteilungsmaßstab der kirchlichen Umlagen und Kirchensteuern bedürfen der staatlichen Genehmigung. Gewisse Rechtsgeschäfte dürfen von den Religionsgesellschaften nur mit staatlicher Genehmigung vorgenommen werden, so die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, die Aufnahme von Anleihen, die Ausschreibung von Sammlungen außerhab der gottesdienstlichen Kollekten, die Anlegung und Veränderung religionsgesellschaftlicher Begräbnisplätze und die Festsetzung der Gebühren hierfür. Sogenannte Amortisationsgesetze, die die Ansammlung größerer Vermögensmassen in der toten Hand verhindern sollen, beschränken von jeher die Erwerbsfähigkeit der Religionsgesellschaften. Zwangsvollstreckungen gegen Religionsgesellschaften bedürfen im allgemeinen staatlicher Zulassung, gottesdienstliche Geräte und ein Teil des Amtseinkommens der Geistlichen sind der

Pfändung nicht unterworfen, Forderungen von Religionsgesellschaften genießen im Konkurse in gewissem Umfange vorzugsweise Befriedigung. Die Religionsgesellschaften haben teilweise Steuerbefreiungen.

Versammlungen von Religionsgesellschaften sollen in der Regel nur in deren eigenen Räumlichkeiten stattfinden. Das kirchliche Zeitschriften-, Presse- und Musikwesen ist der staatlichen Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer und Reichsmusikkammer eingegliedert. Die Aufsicht, die in enger Fühlungnahme zwischen dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten vorgenommen wird, erstreckt sich nicht auf den religiösen Inhalt des kirchlichen Schrifttums usw., sondern trifft nur Vorsorge, daß Übergriffe in das politische und weltanschauliche Gebiet unterbleiben.

Die Religionsgesellschaften sind in dieser ihrer staatlichen Einordnung selbständige Verbände mit der Befugnis, ihre Angelegenheiten im Rahmen und unter Beachtung der staatlichen Vorschriften (Staatskirchenrecht) selbst zu regeln (Kirchenrecht). Innerhalb dieser Grenze erstreckt sich die Autonomie der Religionsgesellschaften auf die Glaubenslehre, den Gottesdienst, die sonstige kirchliche Feiergestaltung, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, die kirchliche Organisation (Diözesaneinteilung, Sprengelbildung). Bei bestimmten wichtigen Personalfällen (Bistumsbesetzungen, Berufung von Kirchenpräsidenten) ist ein Placet des Staates, d. h. des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten und der nachgeordneten Länderbehörden vorgesehen, auch leisten die Bischöfe einen Eid, daß sie die Staatsgesetze achten werden.

Alle Religionsgesellschaften haben untereinander an sich die gleiche Stellung. Nur muß bei Handhabung der Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften, die in oberster Instanz dem Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten zusteht, der zahlenmäßige Mitgliederbestand der einzelnen Glaubensgemeinschaften und die geschichtliche Entwicklung ihrer Verbindungen mit dem bisherigen Staatswesen berücksichtigt werden. Danach gibt es zur Zeit noch eine Anzahl von Religionsgesellschaften, die gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften durch Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaften und auf andere Weise in mehrfacher Hinsicht privilegiert, andererseits einer eingehenderen

Staatsaufsicht unterworfen sind, und unter diesen wiederum einige, die, wie die beiden großen Kirchen (evangelische und römisch-katholische Kirche) in engeren Beziehungen zum Staate stehen als die übrigen Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts. Die Entwicklung geht dahin, daß diese Verschiedenheiten ausgeglichen werden.

Im heimgekehrten Österreich und Sudetenland, teilweise auch in den neuen Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen, sind nach neuerer (landesrechtlicher) Regelung die Kirchen grundsätzlich auf die Leistungen ihrer Gläubigen angewiesen. Der Staat leistet jedoch noch freiwillige Zuschüsse nach Ermessen. Im Altreich bestehen auf historischer Grundlage und nach dem Reichskonkordat mit der römisch-katholischen Kirche sowie den dazugehörigen Länderkonkordaten und evangelischerseits auf Grund der Kirchenverträge mit den evangelischen Landeskirchen noch zahlreiche Vorschriften zur Leistung von Staatszuschüssen an die Kirchen. Außerdem werden auch im Altreich noch erhebliche Ermessenszuschüsse geleistet. Die Staatsleistungen für die Deutsche Evangelische Kirche (24 Landeskirchen, rd. 19 600 Kirchengemeinden, rd. 17 000 Geistliche) und die römisch-katholische Kirche in Großdeutschland[3]) (49 Bistümer oder entsprechende kirchliche Verwaltungsbezirke mit etwa 17 183 katholischen Kirchengemeinden und 35 103 Weltgeistlichen) für die Besoldung ihrer Geistlichen und für die Ausstattung der kirchlichen Oberbehörden und der Kirchengemeinden einschließlich der Staatsleistungen für den Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten, die Heeresseelsorge (evangelischer und katholischer Feldbischof und Wehrmachtspfarrer), die Seelsorge in Straf- und Krankenanstalten, die kirchliche Bau- und Denkmalspflege betragen für die evangelische Kirche jährlich etwa 72 Millionen Reichsmark, für die katholische Kirche jährlich etwa 56 Millionen Reichsmark. Alle Staatsleistungen für alle Kirchen und Bekenntnisse einschließlich der z. T. staatlich eingezogenen Kirchensteuern beliefen sich nach der Rede des Führers vor dem Großdeutschen Reichstag vom 30. Januar 1939 auf insgesamt 500 Millionen Reichsmark im Jahre 1938.

Eine wichtige Aufgabe ist weiter die Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung. Denn die staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Gesetzgebung weist in den einzelnen Ländern

---

[3]) Ohne Gouvernement für die besetzten polnischen Gebiete.

und Landeskirchen häufig genug Verschiedenheiten und Sonderregelungen auf. Die Verhältnisse liegen oftmals nahezu in jedem Lande anders. Auch war es dringend notwendig, in den einzelnen Ländern die Einheit der Verwaltung auf diesem Gebiete sicherzustellen und durchzuführen.

Zusammenfassend besteht hiernach in Deutschland weder eine Staatskirche, wie in einzelnen nordischen Staaten, noch auch sind Staat und Kirche voneinander getrennt, wie z. B. in Frankreich oder den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die vom Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten geregelten Rechtsbeziehungen von Staat und Kirche in Deutschland müssen vielmehr als ein Rechtssystem besonderer Art verstanden werden, das im übrigen noch in der Entwicklung begriffen ist, wie auch das übrige deutsche Verfassungsrecht. Gemeinschaftssinn und gesamtdeutsches Verantwortungsbewußtsein, Wehr- und Einsatzbereitschaft, Rasseerkenntnis und Ordnung gilt es heute besonders bei den Kirchen zu wecken und zu fördern. Das ist bei der oft genug beobachteten eigenartigen ideologischen Haltung der Kirchen eine mühsame und schwierige Aufgabe. Die aus der Vergangenheit stammenden Schäden liberalistischer Kirchenpolitik sind noch vielfach offensichtlich, und die Kirchen haben die ganze Tiefe und Weite der umfassenden revolutionären Umwälzung durch die Idee und die Tat des Führers nicht immer richtig verstanden. Nach den Grundsätzen des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten und seinen organischen und einheitlichen Anweisungen regeln die Kultusministerien der Länder und die Reichsstatthalter der einzelnen Reichsgaue die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in ihren jeweiligen Gebieten. Die preußischen und österreichischen Landessachen werden im Ministerium selbst bearbeitet.

3. Die Evangelische Abteilung im besonderen.

Die Evangelische Abteilung führt die Staatsaufsicht über die Deutsche Evangelische Kirche, die einzelnen evangelischen Landeskirchen sowie die unten näher erwähnten kleineren Religionsgesellschaften.

Unter etwa 2000 Millionen Menschen auf der Erde [4]) schätzt man 735 Millionen Christen, von denen wiederum 193 Millionen

[4]) Manche nehmen auch 2122 Millionen Menschen und 770 Millionen Christen an.

(ohne die Anglikanische Kirche [5])) im weitesten Sinne evangelisch sind. Das sind rund 26,4 % der Christen und 10 % der Menschen überhaupt. Hierunter gehören von den 96 Millionen in Großdeutschland (ohne Gouvernement) etwa 45 Millionen zum deutschen Gesamtprotestantismus.

Die evangelische Kirche ist in Deutschland auf dem Boden der römischen Kirche, vornehmlich aus dem Hauptquell der Reformation, der Lehre von Dr. Martin Luther (geboren 10. 11. 1483, gestorben 18. 2. 1546 in Eisleben) entstanden. Daneben sind auch die beiden anderen großen Reformatoren Calvin und Zwingli mit ihrem Einfluß in der Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland nachweisbar (Reformiertes Kirchentum).

Die Kirche ist nach allgemeiner deutscher evangelisch-kirchlicher Auffassung das Reich, für dessen Kommen Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt wird, lebte, litt und starb. Sie ist nach den Glaubensbekenntnissen der alten Kirche und den Bekenntnisschriften der Reformation die Gemeinschaft der an Gott in Christus Glaubenden, die Versammlung der Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente gemäß dem Evangelium gereicht werden. Die evangelische Kirche wahrt den Anschluß an die jerusalemische Pfingstgemeinde in voller Erkenntnis des scharfen Gegensatzes zwischen der Botschaft Jesus Christus und der jüdischen Religion der Gesetzlichkeit. Sie hält dafür, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben, und daß das für jeden einzelnen Christen möglich ist (Allgemeines Priestertum). Sie sieht den unheilvollen politischen und geistigen Einfluß, den das Judentum zu allen Zeiten auf die Völker und die christlichen Kirchen gehabt hat, und sie hat die Aufgabe, dem deutschen Menschen die Botschaft von der Offenbarung Gottes in Christus so zu verkündigen, wie sie für deutsche Menschen verständlich ist. In dem Gottesdienst der Kirche entfalten sich Liturgie, Predigt und Gebet (gemeinsamer Kirchengesang).

Der Kirche als solcher, nicht dem einzelnen, auch nicht dem Geistlichen, ist nach der Lehre der evangelischen Kirche unmittelbar von Gott die Gewalt der Schlüssel (potestas clavium) gegeben, d. h. die Befugnis, das Evangelium zu predigen, die Sakramente

[5]) Mit der Anglikanischen Kirche, die im weiteren Sinne dem Protestantismus zugerechnet werden kann, gibt es rund 230 Millionen Protestanten in der Welt.

(Taufe und Abendmahl) zu verwalten und die Sünden zu vergeben und zu behalten (Geistkirche). Zu diesem Zwecke hat die Kirche auch die Gewalt, sich zu regieren (potestas regiminis) (Rechtskirche).

Diese kirchliche Regierungsgewalt überließ die evangelische Kirche in Deutschland nach der Reformation ursprünglich dem weltlichen Regiment. Die einzelnen evangelischen Kirchen in Deutschland waren daher ihrer geschichtlichen Entwicklung nach zunächst landesherrliche Territorialkirchen. Jedoch seitdem das Zusammengehen von weltlichem und geistlichem Regiment aufgehört hat, und im Hinblick auf die grundsätzliche Parität und Neutralität des deutschen Staates in Glaubenssachen sind die einzelnen evangelischen Kirchen in Deutschland mit staatlicher Zustimmung mehr und mehr dazu übergegangen, die kirchliche Regierungsgewalt in Eigenverwaltung zu nehmen und sich gleichzeitig untereinander enger zusammenzuschließen.

Diese Entwicklung ist im Nationalsozialistischen Reiche mit dem Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933, RGBl. I, S. 471, zum Abschluß gekommen. Seitdem gibt es in Deutschland eine einheitliche Deutsche Evangelische Kirche mit dem Sitz der Kirchenregierung in Berlin. Als Untergliederungen hat sie in Großdeutschland 24 Landeskirchen, teils lutherischen, teils reformierten und teils unierten Charakters. Die Reichskirche, die Landeskirchen und die einzelnen mit staatlicher Genehmigung ordnungsmäßig errichteten Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Zahl der Kirchengemeinden (mit und ohne eigenes Pfarramt) wird man mit 19 600, die der Geistlichen mit 17 000 (mit Vereinsgeistlichen rund 19 000) angeben können. Im Durchschnitt kommen auf eine geistliche Stelle 2500 Seelen. Die Ausbildung der Geistlichen geschieht in erster Linie an den achtzehn evangelisch-theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten, daneben in Predigerseminaren (29) und theologischen Schulen. Der Geistliche (Pfarrer) ist der von der Kirche berufene Lehrer der Gemeinde in der Seelsorge. Er besitzt keinen besonderen Charakter wie der katholische Priester, dem nach der Lehre seiner Kirche die Fähigkeit der Vermittlung zwischen Gott und dem Menschen zusteht. Seine besondere Standeseigenschaft zeigt sich nur darin, daß er nach dem Urteil der Kirche befähigt und berufen ist, Gottes Wort richtig zu verkünden und die Sakramente richtig zu verwalten.

Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf. Zu einer Kirchengemeinde gehören alle Evangelischen, die im Bezirk der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Dem Pfarrer steht bei der Verwaltung der weltlichen Geschäfte der Kirchengemeinde der Kirchenvorstand (Gemeindekirchenrat), im weiteren Sinne auch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Seite. Darüber stehen als geistliche Leiter Oberpfarrer, Dekane, Pröpste, Superintendenten, Generalsuperintendenten und in einzelnen Landeskirchen Bischöfe (insgesamt im Reich etwa 1000) als übergeordnete Kirchenbehörden Konsistorien, Landeskirchenämter, Oberkirchenräte, Kirchenkanzleien und die oberste Kirchenregierungsbehörde, die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei (zuzüglich des Geistlichen Vertrauensrates) in Berlin. (Insgesamt etwa 1000 Beamte und 1000 Angestellte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, dazu rund 25 000 Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden.) Der Gesamthaushalt der ganzen Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich aller Landeskirchen beträgt jährlich ungefähr 287 000 000 Reichsmark, wovon nur 1,8 Millionen Reichsmark auf den Haushalt der Deutschen Evangelischen Kirche (Kirchenkanzlei) entfallen.

Die Kirchenbehörden haben im Rahmen der Staatsgesetze das Recht der kirchlichen Gesetzgebung, der Verwaltung einschließlich der Disziplinarstrafgewalt und des sogen. Irrlehreverfahrens, die Kirchengemeinden das Recht der Kirchenzucht. Bei der Besetzung der höheren Kirchenämter steht dem Staat ein Mitwirkungsrecht zu. Die Besetzung der Pfarrstellen geschieht teils durch die Kirchenbehörden, teils durch Gemeindewahl oder Patronatsberufung. Soweit eine Mitwirkung des Staates und des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten bei dieser Besetzung kirchlicher Amtsstellen in Betracht kommt, ist das Bemühen immer darauf gerichtet, politisch unzuverlässige oder unfähige Elemente auszuscheiden und geeigneten jungen, für das Verantwortungsbewußtsein des Volksganzen aufgeschlossenen Kräften den Weg zu ebnen. Befähigung, Leistung und Haltung werden hier aufeinander abgestimmt.

Unter den zahlreichen Vereinen und Stiftungen der Kirche sind das Evangelische Männer-, Frauen- und Jugendwerk sowie vor allem die Einrichtungen der Inneren Mission (Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche mit 4800 Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge, 4500 Einrichtungen der halboffenen Fürsorge, 47 860 Diakonissen, 20 000 Wohlfahrts-

pflegerinnen, 4800 Diakonen) und der Äußeren Mission (Deutscher Evangelischer Missionstag mit 31 Missionsgesellschaften, 1600 Missionaren und 12500 eingeborenen Mitarbeitern) zu nennen. Soweit es sich um die Innere Mission handelt, ist die Arbeit des Ministeriums weitgehend darauf gerichtet, die Kirche auf ihre Einordnungspflicht und ihre Mitarbeit bei den lebenswichtigen Aufgaben der NSV. zu verweisen, wobei der engen Zusammenarbeit des Ministeriums mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt zu gedenken ist.

Die evangelische Kirche erhält für die Besoldung ihrer Geistlichen (Pfarrbesoldungsbedarf jährlich etwa 130 Millionen RM.) und für die Ausstattung der kirchlichen Oberbehörden und Kirchengemeinden einschließlich der Staatsleistungen für den Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten, die Heeresseelsorge (evangelischer Feldbischof und Heerespfarrer), die Seelsorge an Straf- und Krankenanstalten, die kirchliche Bau- und Denkmalspflege usw. jährlich etwa 72 Millionen Reichsmark. Daneben zieht der Staat durch seine staatlichen Finanzämter zum Teil auch die als Zuschlag zu den Reichssteuern erhobene Kirchensteuer für die Kirche ein und führt diesen Betrag gleichfalls an die Kirche ab, jährlich etwa 150 Millionen Reichsmark.[6]) Darüber hinaus finanziert sich die Kirche durch die gottesdienstlichen Kollekten (vielleicht 4 Millionen Reichsmark im Jahr), Stolgebühren, durch Zuwendungen ihrer Mitglieder sowie die Erträgnisse ihres Vermögens, wovon in erster Linie das Grundvermögen mit etwa 400 000 Hektar im Werte von rund 560 Millionen Reichsmark zu nennen ist.[7]) In zunehmendem Maße wird vom Ministerium dafür Sorge getragen, daß dieser deutsche Grund und Boden den Gesamtbelangen des Volkes nutzbar gemacht wird. In Zusammenarbeit mit dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird jede Spekulation mit Grund und Boden durch Religionsgesellschaften unterbunden und die allmähliche endgültige Rücküberführung in Bauernhand gesichert.

Die Deutsche Evangelische Kirche betreut unter dem kirchlichen Außenamt auch die deutschen evangelischen Gemeinden und die

---

[6]) Im Jahre 1937 betrug das Kirchensteueraufkommen im Altreich für die evangelische und katholische Kirche zusammen 255 955 000 RM.

[7]) Hier überwiegt mit einem Anteil von 82 % die landwirtschaftliche Nutzungsart. Das Grundeigentum besteht hauptsächlich aus einer großen Anzahl kleinerer Grundstücke (Streubesitz), die landwirtschaftlich verpachtet sind.

volksdeutschen Kirchen im Ausland. Sie pflegt ferner, da auch die evangelische Kirche eine hl. allgemeine christliche Kirche sein will, die Beziehungen zu den übrigen evangelischen und anderen christlichen Kirchen der Welt, sogen. Ökumenische Bewegung (Ökumenischer Rat für praktisches Christentum, Einigungsbewegung für Glaube und Kirchenverfassung), was freilich der Deutschen Evangelischen Kirche kürzlich durch die Haltung der Oxforder Weltkirchenkonferenz von 1937 sehr erschwert worden ist. Hier gilt die Aufsicht des Ministeriums vornehmlich der Unterstützung der deutschen evangelischen Auslandsgemeinden und in Zusammenarbeit mit dem Reichswirtschaftsministerium der Erledigung von Devisensachen.

Das kirchliche Leben kann, wenn auch viele Personen der Kirche innerlich entfremdet sind, im allgemeinen als rege bezeichnet werden. Die Tauf- und Traustatistik und die der kirchlichen Beerdigungen ist günstig, die Abendmahlstatistik weniger. 1933 sind 56 849 Austritte aus der evangelischen Kirche erfolgt gegenüber 323618 Übertritten zur evangelischen Kirche. 1937 dagegen 352498 Austritte, was auf die unklare Haltung der Kirche dem Staate gegenüber zurückzuführen ist. Auch haben oft genug ein falsch verstandener kirchenbehördlicher Zentralismus und eine unnatürliche Schematisierung zu einer weitgehenden Verödung des kirchlichen Lebens draußen im Lande geführt.

Dem kirchlichen Bau- und Denkmalwesen gilt zu einem wesentlichen Teil die Fürsorge und Pflege des Staates und des Ministeriums (rund 23 000 evangelische Kirchengebäude, 14000 Pfarrhäuser, 12 500 Küsterhäuser, einschl. Küsterschulen). Die Sicherung und Instandsetzung zahlreicher kirchlicher, im Leben des deutschen Volkes geschichtlich bedeutsamer Baudenkmale und ihre künstlerische Ausstattung und Ausgestaltung vollzieht sich fortlaufend, so daß hier von der Aufzählung einzelner Baufälle abgesehen werden kann. Auch der Förderung und Erhaltung kirchlicher Kunstsammlungen ist hier zu gedenken. Im engen Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung werden die Angelegenheiten der theologischen Wissenschaft, der kirchlichen Vor- und Frühgeschichte, der kirchlichen Volkskunde behandelt. Das Gebiet der Kirchenmusik und des kirchlichen Laienspieles ist zu erwähnen. In Zusammenarbeit mit der Reichsstelle für Sippenforschung ist weiterhin Vorsorge getroffen für eine schnelle und ordnungsmäßige Ausstellung der

für die Führung des Ariernachweises notwendigen Kirchenmatrikeln sowie für archivalische Sicherung und Sichtung der für eine sippenbewußte Volkstumspflege unentbehrlichen Kirchenbücher; Aufgaben, die in ihrer Vielfältigkeit hier nur angedeutet werden können.

In den Jahren nach 1933 sind innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche Gegensätze größeren Umfanges in dogmatischer und theologischer Hinsicht entstanden (z. B. Stellung zum Alten Testament, zur Judenfrage, zu den alten Bekenntnisformulierungen usw.). Das hat zur Bildung sogen. kirchlicher Gruppen (Bekenntnisbewegung, Deutsche Christen, Mittelgruppe) geführt. Als die Interessengegensätze und die zahlreich entstandenen Streitfragen sich nicht mehr auf das religiöse Gebiet beschränkten, sondern auch den kirchenorganisatorischen Bereich und das Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung ergriffen, mußte der Staat ordnend eingreifen, schon um die Verwendung der von ihm selbst gegebenen Gelder sicherzustellen. (Vgl. Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. 9. 1935 — RGBl. I, S. 1178, nebst 18 Durchführungsverordnungen, Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. 6. 1935 — RGBl. I, S. 774, nebst drei Durchführungsverordnungen.)

Hiernach sind bei der Reichskirche und den einzelnen Landeskirchen wieder ordnungsmäßige Kirchenregierungen, in einzelnen Fällen auch Finanzabteilungen zur Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung und Überwachung der Bewirtschaftung der staatlichen Zuschußmittel an die Kirchen, geschaffen worden. Auf Grund der genannten Bestimmungen hat der vom Führer berufene Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten die Aufgabe und Befugnis, auch weiterhin alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Wiederherstellung geordneter Zustände innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche nötig sind, bis diese wieder in der Lage ist, ihre Organisations-, Glaubens- und Bekenntnisfragen ordnungsmäßig selbst zu regeln.

Unter den von der Evangelischen Abteilung des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten weiter beaufsichtigten kleinen Religionsgesellschaften und Sekten nehmen die altkatholische Kirche und die orthodoxe Kirche mit Rücksicht auf ihr Bekenntnis, die frühere sogen. tschechoslowakische Nationalkirche und die frühere sogen. tschechisch-brüderische Kirche im

Hinblick auf die Nationalität ihrer Mitglieder eine besondere Stellung ein.

a) Die altkatholische Kirche.

Die altkatholische Kirche, die 1870 ff. in verschiedenen Ländern, z. B. Schweiz, Holland, Jugoslawien usw., in Abwehr gegen das Dogma des vatikanischen Konzils von der Unfehlbarkeit des Papstes entstanden ist, findet sich auch in Deutschland. Sie ist eine autonome Landeskirche, die an die Utrechter Union, die Konferenz aller altkatholischen Kirchen der Welt, angeschlossen ist. Die altkatholische Kirche umfaßt in Deutschland drei Bistümer, Bonn (Altreich), Wien (Ostmark) und Warnsdorf (Sudetengau, einschließlich des Gebiets des Protektorats Böhmen und Mähren), dazu einige altkatholische Gruppen polnischen Volkstums im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete. An der Spitze der drei Bistümer stehen drei Bischöfe, wobei dem Bischof von Bonn die Vertretung der Gesamtkirche gegenüber dem Staat und gegenüber anderen Organisationen zukommt. Es bestehen für 100 000 Gläubige rund 200 Gemeinden und Gottesdienststellen mit 90 Geistlichen, für deren Ausbildung unter Beachtung der staatlichen Ausbildungsvorschriften in erster Linie das bischöflich-theologische Seminar in Bonn und das altkatholisch-theologische Seminar in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn in Betracht kommen. Die drei Bistümer, die mit staatlicher Genehmigung ordnungmäßig errichteten einzelnen Kirchengemeinden und damit auch die Gesamtkirche sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, für deren Rechtsleben die in den einzelnen deutschen Ländern bestehenden staatlichen Landesgesetze und weiter die Synodal- und Gemeindeordnungen der drei Diözesen maßgebend sind. Die altkatholische Kirche erhält Staatszuschüsse in Höhe von rund 200 000 Reichsmark zur Besoldung der Bischöfe und Geistlichen. Sie erhebt daneben zur Befriedigung ihrer finanziellen Bedürfnisse von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und Beiträge (jährlich etwa 335 000 RM.) und Kollekten. Die Leitung der altkatholischen Kirche steht, soweit das kirchliche Hirtenamt in Frage kommt, den Bischöfen der einzelnen Diözesen zu, die jedoch an die Beschlüsse der Diözesansynode, d. h. einer aus Geistlichen und Abgeordneten der Gemeinden bestehenden kirchlichen Versammlung, gebunden sind. Die Bildung einer Gesamtsynode ist vorgesehen. Die Synode ist das Organ der kirchlichen Gesetzgebung. Sie genehmigt die Haushalts-

pläne in Einnahmen und Ausgaben, prüft die Verwaltung und bildet die oberste Berufungsstelle in kirchlichen Dienststraf- und sonstigen Streitsachen. Sie wählt als ihren ständigen Ausschuß den Synodalrat sowie auf Lebenszeit den Bischof, der staatlicher Bestätigung bedarf. In der Gemeindeverfassung ist der Geistliche in rein seelsorgerlichen Angelegenheiten selbständig und allein dem Bischof verantwortlich. In Verwaltungssachen steht neben ihm der Kirchenvorstand. Die entscheidendsten Reformen, die die altkatholische Kirche gegenüber dem römischen Katholizismus aufweist, sind die Einführung der Landessprache im Gottesdienst, der Wegfall des Breviergebetes und des Zölibates der Geistlichen. Im Mittelpunkt des Kultus stehen die sieben Sakramente der Kirche, Taufe, Firmung, Kommunion (Abendmahl), Buße, Krankenölung, Priesterweihe, Ehe.

Zum nationalsozialistischen Staat ist die altkatholische Kirche, die bewußt Volkskirche sein will, nicht in Gegensatz getreten, weshalb der Bischof von Bonn am 17. Dezember 1935 vom Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten auf den Führer vereidigt worden ist.

b) Die orthodoxe Kirche.

Die Kirche ist nach orthodoxer Begriffsbestimmung die von Christus gestiftete Gemeinschaft von Menschen, die untereinander durch den Glauben, die Sakramente, das Göttliche Gesetz und die Hierarchie verbunden sind. Auch sie will eine heilige katholische und apostolische Kirche sein. Freilich bezieht sich das nur auf die unsichtbare Kirche des Glaubenslebens. Die orthodoxe Kirche in der Welt der Tatsachen ist keine einheitliche Größe, wie die unter dem Papst stehende römisch-katholische Kirche, sondern sie zerfällt wie die evangelische Kirche in zahlreiche voneinander meist völlig unabhängige Einzelkirchen verschiedenen Volkstums. Das gilt auch für die orthodoxe Kirche in Deutschland. Hier tritt die orthodoxe Kirche zunächst in Gestalt der russisch-orthodoxen Kirche in Erscheinung. Diese Kirche lehnte sich ursprünglich eng an die damaligen Kaiserlich-Russischen Botschaften zu Berlin und Wien an. Die sich bildenden orthodoxen Kirchengemeinden standen über den Metropoliten von Petersburg als Bindeglied unter dem Heiligsten Dirigierenden Synod von Petersburg. Dies war die oberste Kirchenbehörde, in der durch den Oberprokurator und gleichzeitigen russischen Staatsminister für die kirchlichen An-

gelegenheiten, als seinen Vertreter, der Zar, das Oberhaupt des russischen Staates, gleichzeitig auch das Oberhaupt der russisch-orthodoxen Kirche darstellte. Nach der Ermordung des letzten russischen Zaren, Nikolaus II. (1918), und nach dem Tode des letzten allrussischen Patriarchen, Tychon (1925), übt jetzt die Bischofssynode der russisch-orthodoxen Kirche des Auslandes in Belgrad in Jugoslawien die oberste Kirchengewalt aus.

Durch diese Bischofssynode ließ das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten unter dem 15./28. Oktober 1935 eine orthodoxe Kirchenverfassung ausarbeiten, RMBliV. 1936, S. 893, und bildete die Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland. Dieser sind durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. März 1936, RMBliV. 1936, S. 673, die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verliehen worden.

Dieser Beschluß des Preußischen Staatsministeriums, ergänzt durch das Reichsgesetz über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1938 — RGBl. I, S. 223 —, ist das Staatsgrundgesetz für die orthodoxe Kirche, der Mittelpunkt des orthodoxen Staatskirchenrechts. Im Rahmen dieses Staatskirchenrechts kommt die autonome Satzung der orthodoxen Kirche, das sogenannte orthodoxe Kirchenrecht, zur Geltung.

Für die Kirchenverfassung ist es wichtig, zu wissen, daß die Kirche zwar zur Jurisdiktion der russisch-orthodoxen Auslandskirche in Belgrad in Jugoslawien gehört, daß aber alle Personen orthodoxen Glaubens in Deutschland ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und unter voller Wahrung ihrer nationalen Belange in sie aufgenommen werden können. So halten sich auch die bulgarischen, griechischen, jugoslawischen und rumänischen Staatsangehörigen orthodoxen Glaubens dort, wo sie nicht eigene national-orthodoxe Kultusgemeinden haben, zu dieser Kirche, ebenso die deutschen Staatsangehörigen orthodoxen Glaubens.

Die einzelne orthodoxe Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand unter dem Pfarrer als Vorsitzenden nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verwaltet und durch ihn vertreten. Der Pfarrer ist Gehilfe und Mitarbeiter des Bischofs und bezieht von ihm seine Befugnisse. Er hält im Auftrage des Bischofs, der ihn beruft, Gottesdienst ab, in dem sich neben Predigt und Bibelverlesung das Dogma der Kirche entfaltet, das die

Heilige Schrift, die Trinität und die Menschwerdungs-, Erlösungs- und Auferstehungslehre der oekumenischen Konzilien (7) voraussetzt. Im Gottesdienst teilt der Pfarrer im Auftrage des Bischofs die Sakramente (7) aus und vollzieht die Amtshandlungen. Die Pfarrgebühren bestehen aus den Stolgebühren und freiwilligen Spenden oder Beiträgen. Die Pfarrer sind vom Leben der Gemeinde nicht abgeschlossen, sie heiraten und sollen an allen wichtigen Angelegenheiten des Volkslebens beteiligt sein. Die Gemeinde hat das Recht, von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu erheben.

Die übergeordnete Diözese wird von dem Bischof in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Bischof wird von dem russisch-orthodoxen Bischöflichen Konzil im Auslande (Belgrad) nach vorheriger Zustimmung der deutschen Reichsregierung auf Lebenszeit berufen. Er hat in der orthodoxen Diözese für Ordnung zu sorgen und diese unter Beachtung der Staatsgesetze nach den Regeln der orthodoxen Kirche zu verwalten. Ihm steht die volle Kirchengewalt zu, welche sich nach orthodoxem Kirchenrecht gliedert in die Verwaltung der Lehre, die Verwaltung der Heiligen Handlungen (Sakramente) und die Handhabung der Kirchenregierung. Dem Bischof stehen bei der Verwaltung der Diözese der Bischöfliche Rat und die Diözesanversammlung zur Seite.

Neben dieser russisch-orthodoxen Kirche bestehen auch eigene griechisch-orthodoxe Kirchengemeinden, die dem griechischen Gesandtschaftsprediger in Berlin und dem oekumenischen Patriarchen in Konstantinopel unterstehen. Dazu treten vereinzelt jugoslawische und rumänische Kirchengemeinden sowie im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren zwei tschechisch-orthodoxe Kirchen, von denen die eine zur Jurisdiktion des oekumenischen Patriarchen in Konstantinopel, die andere zur Jurisdiktion des serbischen Patriarchen in Belgrad gehört. Insgesamt leben in Großdeutschland etwa 50 000 Personen orthodoxen Glaubensbekenntnisses.[8]) Dazu kommen 250 000 Orthodoxe, meist ukrainischen Volkstums, im Gebiet des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete, für die zur Zeit auch der orthodoxe

[8]) Wenn man 161 Millionen orthodoxe Christen in der Welt zählt, wie es manche tun, ist die religiöse Umschichtung in Rußland nicht berücksichtigt.

Bischof von Berlin und Deutschland die Kirchenregierung führt (Autokephale orthodoxe Kirche im Generalgouvernemet für die besetzten polnischen Gebiete).

c) Die tschechische Kirche, vormals sogenannte tschechoslowakische Nationalkirche.

Diese Kirche will Kirche Christi, Kirche Hus' und moderne Kirche, Kirche des modernen Menschen, sein. Sie glaubt an eine allgemeine, universelle Offenbarung Gottes — in der Natur und in der Geschichte der ganzen Menschheit — und beschränkt dieselbe nicht auf ein bestimmtes Volk oder bestimmte Personen und bestimmte Zeiten. Gott offenbart sich — der Lehre der tschechischen Kirche gemäß — nicht ein für allemal, sondern beständig, überall und immer, fortschreitend, aber in dem Maße, in dem die Menschheit imstande ist, die Offenbarung Gottes zu verstehen. Die tschechische Kirche weicht von der traditionellen Gotteslehre der alten Kirchen darin ab, daß sie nicht an drei Personen in Gott, sondern an einen einpersönlichen Gott glaubt.

Auf Grund dieser Lehre hat die tschechoslowakische Kirche die 1920 nach Gründung des damaligen tschechoslowakischen Staatswesens entstanden ist, in kurzer Zeit viele Anhänger, vornehmlich Tschechen, für sich gewonnen. 1937 betrug die Zahl ihrer Gläubigen etwa 850 000, die in der überwiegenden Mehrzahl im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren und nur zum geringen Teil in den weiteren Jurisdiktionsgebieten dieser Kirche, Sudetengau, Slowakei und Karpato-Ukraine (Ungarn) leben.

Die tschechische Kirche hat als im Protektorat anerkannte Religionsgesellschaft dort 272 Kirchengemeinden und wird von der Protektoratsregierung dotiert.

Für das geistige Leben in einer jeden Diözese sorgt der Bischof, für die Organisation und das Wirtschaftsleben der Diözesanältestenrat, in dem der Bischof als Obmann den Vorsitz hat. Der Bischof sowie der Ältestenrat werden durch Versammlungen der Gläubigen gewählt, analog der Wahl der Priester und Gemeindeältesten in den Kirchengemeinden.

Die höchste Kirchenbehörde ist der Zentralältestenrat mit dem Bischof in Prag an der Spitze, der Patriarch heißt und auf eine in der Kirchenverfassung genau vorgeschriebene Weise von der ganzen Kirche gewählt wird. Die Aufgabe des Patriarchen und

des Zentralältestenrats ist in der Kirche analog der der Bischöfe und Diözesanältesten in den einzelnen Diözesen — nur selbstverständlich mit dem Unterschiede, daß ihre Jurisdiktion sich auf die ganze Kirche ausdehnt.

d) Die vormals sogenannte tschechisch-brüderische Kirche.

Die tschechisch-brüderische Kirche (Evangelische Kirche der Böhmischen Brüder) mit dem Sitz in Prag ist im Jahre 1918 nach Begründung des damaligen tschechoslowakischen Staatswesens entstanden durch die Vereinigung der tschechischen Gemeinden, die bis dahin mit den deutschen Gemeinden Glieder der österreichischen evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses waren. Die Kirche lebt nach ihrer von der ehemaligen tschechoslowakischen Regierung am 26. Juli 1931, Gesetzsammlung Nr. 155, 1931, genehmigten Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche für ihre 300 000 Seelen, 163 Pfarrgemeinden und 215 organisierten Predigtstationen, 151 Pfarrer vom früheren tschechischen Staat und der jetzigen Protektoratsregierung eine Dotation von zuletzt rund 140 000 tschechischen Kronen erhält.

Neben der staatlichen Dotation bilden die Hauptquelle des Einkommens die Beiträge der Mitglieder, welche die Kirchengemeinden selbst, nicht durch Vermittlung der Staatssteuerämter, erheben.

Die Kirche steht auf dem Boden der presbyterial-synodalen Verfassung und verwaltet im Rahmen der geltenden Staatsgesetze ihre Angelegenheiten selbständig.

e) Die Freikirchen.

Mit dem Namen Freikirchen bezeichnen wir zunächst die äußere und innere Unabhängigkeit einer Religionsgesellschaft vom Staat. Die Freikirche ist also von der in engeren Beziehungen zum Staat stehenden Staats- oder Landeskirche zu unterscheiden, wobei jedoch auch bei den Freikirchen die klare Unterordnung unter die allgemeine Staatsgesetzgebung selbstverständlich gegeben ist. Darüber hinaus ist die Freikirche, zum Unterschied von der Volkskirche, Vereinskirche, d. h. Freiwilligenkirche. Man wird in die Kirche nicht hineingeboren, sondern schließt sich ihr durch eigene ausdrückliche Entscheidung an. Regelmäßige finanzielle Beihilfen vom Staat erhalten die Freikirchen nicht, sie erheben

auch keine Kirchensteuern, sondern finanzieren sich durch die Beiträge ihrer Mitglieder und die gottesdienstlichen Kollekten. Sie unterhalten regelmäßig für die religiöse Unterweisung ihrer Kinder Sonntagsschulen, eigene Ausbildungsstätten ihrer Geistlichen, dazu Diakonissen- und kirchliche Zeitschriftenwerke.

In der Vereinigung deutscher evangelischer Freikirchen e. V., Berlin, zusammengeschlossen sind die Bischöfliche Methodistenkirche in Deutschland, der Bund der Baptistengemeinden in Deutschland, die Evangelische Gemeinschaft und die Freien evangelischen Gemeinden. Von diesen Religionsgesellschaften sind die drei erstgenannten mit der übergeordneten Kirchenorganisation in Amerika amerikanischen Ursprungs und gleichzeitig Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. Die Zahl der Methodisten in Großdeutschland beträgt 60 000, die der Baptisten 73 000, die der Evangelischen Gemeinschaft 30 000, die der freien evangelischen Gemeinden 13 000, wobei jedoch nur die volljährigen Mitglieder, nicht die Kinder gezählt sind. Die Vereinigung deutscher evangelischer Freikirchen ist weiteren Kreisen dadurch bekanntgeworden, daß ihr Vertreter auf der Weltkirchenkonferenz in Oxford 1937, der Methodistenbischof Dr. Otto Melle, gegen die Deutschland abträglichen Beschlüsse dieser vornehmlich englisch beeinflußten Konferenz förmlichen Protest einlegte.

Zu den Freikirchen gehört auch die evangelisch-lutherische Kirche (die sogenannten Altlutheraner), die in Preußen mit der Kirchenbehörde in Breslau Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Diese Religionsgesellschaft ist dadurch entstanden, daß eine Anzahl Evangelischer aus allen Bevölkerungsschichten die von dem damaligen preußischen Königshaus unter Friedrich Wilhelm III. 1817 herbeigeführte Union der Lutherischen und Reformierten ablehnte. Gegenwärtig zählt sie rund 57 000 Mitglieder. Die entsprechende Organisation auf reformierter Seite ist der Bund freier reformierter Gemeinden, gleichfalls Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz der Kirchenbehörde in Göttingen und 33 000 Mitgliedern.

Zur Gruppe der Freikirchen gehört auch die Deutsche Brüderunität in Herrnhut/Sachsen, die Brüdergemeinde, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit 16 000 Mitgliedern, die in der Geschichte der Deutschen Evangelischen Kirche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine bedeutendere Rolle gespielt hat.

f) Die Sekten.

Unter einer Sekte versteht man religiöse Sondergemeinschaften, die in grundsätzlicher Absonderung vom Staats- und Landeskirchentum, ja vom Kirchentum überhaupt, mehr oder weniger eigenartige religiöse Sondervorstellungen (auch nichtreligiösen Inhalts) pflegen. Ungeachtet der in Deutschland bestehenden absoluten Glaubens- und Gewissensfreiheit können Religionsgesellschaften doch dann kein Lebensrecht für sich in Anspruch nehmen, wenn ihre „religiösen" Lehren in Wirklichkeit volks- und staatsgefährdenden Charakter haben. So sind seit 1933 in Deutschland zahlreiche Sekten wegen ihrer staatsverneinenden Einstellung verboten worden, z. B. die Ernsten Bibelforscher, die Darbysten, die Pfingstgemeinschaft, die anthroposophischen und theosophischen Gesellschaften, die Neusalemsanhänger, die Mazdaznanbewegung usw., wie dies übrigens auch in anderen Ländern in neuerer Zeit geschehen ist. Andere Gruppen, die sich mit ihrer Sonderlehre auf das religiöse Gebiet beschränken, können ungehindert fortbestehen, z. B. die Heilsarmee, die Mennoniten, die Quäker, die Adventisten, die Neuapostolischen, die Römisch-Apostolischen usw. Zahlenmäßig haben alle diese Gruppen, gemessen am Prozentsatz der Gesamtbevölkerung, geringe Bedeutung.

g) Die Gottgläubigen.

Nach den in Deutschland bestehenden grundsätzlichen Bestimmungen über Glaubens- und Gewissensfreiheit braucht in Deutschland niemand irgendeiner Glaubensgemeinschaft anzugehören. Auch ohne Zugehörigkeit zu irgendeiner Religionsgesellschaft kann er gottgläubig oder glaubenslos sein.

Die Gottgläubigen sind teilweise in verschiedenen völkisch-religiösen Bewegungen zusammengeschlossen, oft jedoch auch nicht organisiert. Sie betonen besonders das Arteigene des deutschen Glaubenslebens, die fortlaufende Offenbarung Gottes im Werden und Wirken des deutschen Volkes. Wie in jedem Volk, so lebt auch im deutschen Volk in seiner bluthaften und seelisch-geistigen Anlage ein bestimmter religiöser Urwille, der die Glaubens- und Weltschau und das sittliche Leben aller schöpferischen Menschen im deutschen Volk bestimmt. Niemand sollte verkennen, daß es oft beste Volksgenossen sind, die nach ernstem Ringen um wahre religiöse Freiheit zu dieser besonderen Gottschau ge-

langt sind. Dementsprechend gibt es gottgläubige Glaubensbekenntnisse, deutsche Mahnworte (Gebote), deutsche Feste und Feiern, lebenskundliche Lehrpläne für die deutsche gottgläubige Jugend usw. Unter den einzelnen organisierten Gesellschaften sind zu nennen der Bund für Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff e. V., der Kreis um Dr. Mathilde Ludendorff), der Kreis um Prof. Jakob Wilhelm Hauer, der Kampfring Deutschen Glaubens, die Nordische Glaubensgemeinschaft, die Germanische Glaubensgemeinschaft, die Deutsch-nordische Religion, der Reichsring gottgläubiger Deutscher usw. Hierher kann man, wenngleich sie anderer Herkunft sind, auch die Reste der ehemaligen freireligiösen Verbände rechnen, die jetzt in der Freien Religionsgemeinschaft Deutschlands e. V. zusammengeschlossen sind.

Die einzelnen Gesellschaften leben als Vereine des bürgerlichen Rechts mit privater Rechtsfähigkeit und unterhalten sich durch die Beiträge ihrer Mitglieder. Zur Zahl der organisierten und nichtorganisierten Gottgläubigen muß erst das Ergebnis der Volkszählung von 1939 abgewartet werden, da gerade auf diesem Gebiete seit der letzten Volkszählung von 1933 in gewissem Umfange eine religiöse Umschichtung stattgefunden hat.

Die Zahl der Glaubenslosen in Deutschland ist gering.

h) Von den großen in der Welt verbreiteten nichtchristlichen Religionsgesellschaften (Brahmanismus, Hinduismus, Schintoismus, Buddhismus und Mohammedanismus) treten in Deutschland organisiert nur die beiden letzteren in Gestalt der buddhistischen und islamischen Gemeinde zu Berlin mit etwa je 3000 über das Reichsgebiet verstreuten Anhängern, überwiegend Ausländern, in Erscheinung. Anhänger primitiver heidnischer Religionen sind in Deutschland nicht vorhanden.

i) Nicht eigentlich zu den Religionsgesellschaften gehören die gleichfalls von den nachgeordneten Behörden des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten beaufsichtigten jüdischen Kultusvereinigungen, da sie gleichzeitig einen Zusammenschluß des Rassejudentums darstellen. Die jüdischen Kultusvereinigungen leben als eingetragene Vereine mit bürgerlicher Rechtsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938 — RGBl. I, S. 338 — (nebst 1. und 2. Durchführungsverordnung) und sind in der Reichsvereinigung der

Juden in Deutschland e. V. zusammengeschlossen, die aber nicht nur die Glaubensjuden, sondern darüber hinaus auch alle Rassejuden erfaßt. Diese Gesetzgebung stellt den Abschluß der Nürnberger Gesetzgebung auf dem Gebiete des jüdischen Kultuswesens dar.

Hiernach ist die Geschäftsverteilung der Evangelischen Abteilung des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten im einzelnen folgende:

I. Verfassung und Verwaltung.

1. Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und der evangelischen Landeskirchen sowie deren Untergliederungen einschließlich der Kirchengemeinden.
2. Kirchenregierungen.
3. Kirchliche Verwaltungsbehörden und Finanzabteilungen einschließlich der Personalien.
4. Synoden.
5. Sonstige kirchliche Organe (z. B. der Kirchenprovinzen, Kirchenkreise, Kirchengemeinden und der Parochialverbände).
6. Kirchenverträge.
7. Kirchliche Gesetze und Satzungen.
8. Zusammenschluß von Landeskirchen.
9. Kirchenabteilungen der Länderregierungen (einschließlich Fragen der Reichsreform).

II. Vermögensangelegenheiten.

1. Allgemeines, insbesondere Vermögensaufsicht über die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände.
2. Dotationen.
3. Kirchlicher Landbesitz, Pacht- und Siedlungswesen.
4. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken durch die Landeskirchen und deren Untergliederungen.
5. Zuwendungen an die Landeskirchen und ihre Untergliederungen.
6. Anleihen der Landeskirchen und ihrer Untergliederungen.
7. Sammlungen der Landeskirchen und ihrer Untergliederungen.

8. Staats- und Kommunalleistungen an kirchliche Rechtsträger (allgemeine Fragen, Ablösung).
9. Leistungen aus Kap. 74 Tit 52 des Staatshaushalts.

III. Besoldung, Unterstützung, Dispositionsfonds, Abgrenzung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

1. Diensteinkommen, Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung:
   a) Pfarrer,
   b) Hilfsgeistliche,
   c) Beamte der kirchlichen Verwaltungsbehörden,
   d) Kirchengemeindebeamte,
   e) Angestellte, Lohnempfänger.
2. Zuschüsse für Geistliche, landeskirchliche und Kirchengemeindebeamte.
3. Reichsfonds für besondere kirchliche Zwecke.
4. Sozialversicherung für kirchliche Beamte und Angestellte.
5. Fonds der französischen Kolonie.
6. Abgrenzung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.
7. Dispositionsfonds für landeskirchliche Zwecke.

IV. Abgabewesen.

1. Kirchliche Abgaben:
   a) Umlagen der Landeskirchen und der landeskirchlichen Verbände, landeskirchliches Haushaltswesen,
   b) Kirchensteuern,
   c) Gebühren und sonstige Abgaben.
2. Abgaben der Kirchen und ihrer Untergliederungen an den Staat und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

V. Bausachen und Patronat.

1. Allgemeine Angelegenheiten.
2. Allgemeine Angelegenheiten der Denkmalpflege.
3. Baubeihilfefonds:
   a) Denkmalfonds, Denkmallotterien,
   b) Verfügungsfonds des Staatsministeriums,
   c) Baubeihilfen zu evangelisch-kirchlichen Bauten.

4. Bauten der evangelischen Kirchenbehörden.
5. Dom Berlin.
6. Patronatsbaufonds.
7. Evangelisch-kirchliche Bauten und bewegliche Kunstdenkmale:
   a) in Preußen,
   b) in den übrigen Ländern.
8. Patronat:
   a) Allgemeines,
   b) Streitsachen über Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten (Bauresolute).

VI. Kirchliche Ämter.

1. Personalien der Pfarrer, Superintendenten, Dekane usw.
2. Sonstige kirchliche Amtsträger und kirchliche Angestellte (z. B. Hilfsgeistliche, Kirchengemeindebeamte, Organisten, Kirchendiener):
   a) Personalien,
   b) Rechtsstellung und Vorbildung.
3. Geistliches Amt:
   a) Rechtsstellung der Geistlichen — Standesfragen,
   b) Vorbildung usw.
4. Vereinigte Kirchen- und Schulämter.
5. Pfarrstellen fiskalischen Patronats.
6. Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen.

VII. Schule, Unterricht, Forschung.

1. Unterricht (Schul-, Religions- und Konfirmandenunterricht).
2. Kirchliche Fragen an Universitäten.
3. Theologische Fakultäten.
4. Kirchliche Forschungsanstalten, Institute usw.
5. Domstifter.

VIII. Kirche und Öffentlichkeit.

1. Straf- und Disziplinarsachen sowie sonstige Maßnahmen gegen Geistliche und andere kirchliche Amtsträger.
2. Polizeiliche Maßnahmen gegen Geistliche und sonstige kirchliche Amtsträger.

3. Kirchliches Versammlungswesen.
4. Strafrechtlicher Schutz.
5. Kundgebungen, Hirtenbriefe, kirchliche Amtsblätter.
6. Schutz der Feiertage und Gedenktage, Kalenderreform.
7. Beflaggungswesen.
8. Bestattungswesen.
9. Glockenwesen.

IX. Kirchliches und religiöses Leben.

1. Vereine, Anstalten, Stiftungen.
2. Kirchliche Wohlfahrtspflege, insbesondere Innere Mission.
3. Äußere Mission.
4. Evangelisches Männerwerk.
5. Evangelisches Frauenwerk.
6. Evangelische Jugendarbeit.
7. Heeresseelsorge, Anstaltsseelsorge, Seelsorge im Arbeitsdienstlager, Landjahr usw.
8. Religionsausübung, insbesondere kirchliche Amtshandlungen (Aufgebot, Trauung, Taufe usw.).
9. Statistische Erfassung des kirchlichen und religiösen Lebens.
10. Kirchenbücher, Schriftdenkmalsschutz, Sippenforschung.

X. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des In- und Auslandes.

1. Auslandsangelegenheiten, insbesondere Oekumene (Weltbund für Freundschaftsarbeit der Kirchen, Lutherischer Weltkonvent usw.).
2. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Sekten.
3. Altlutheraner.
4. Beziehungen der Religionsgesellschaften, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften untereinander:
   a) Konfessioneller und weltanschaulicher Friede,
   b) Örtliche Kirchenstreitigkeiten.
5. Zugehörigkeit zu Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Eintritt, Austritt, Übertritt).
6. Angelegenheiten der Altkatholiken.
7. Angelegenheiten der orthodoxen Kirche.
8. Angelegenheiten der jüdischen Kultusvereinigungen.

XI. Allgemeine Angelegenheiten.

1. Allgemeines.
2. Justitiariat einschließlich staatlicher Gesetzgebung.
3. Gerichtliche Entscheidungen auf staatskirchenrechtlichem Gebiet (Index).

4. Die Katholische Abteilung im besonderen.

Vieles, was im Vorangegangenen über die Evangelische Abteilung gesagt ist, kann auch für die Katholische Abteilung gelten. Ihr sind aber durch die Rückgliederung der Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete, durch die Einbeziehung des Protektorats Böhmen und Mähren und des Gouvernements für die besetzten polnischen Gebiete — alles Gebiete mit vorwiegend römisch-katholischer Bevölkerung — viele neue und bedeutungsvolle besondere Aufgaben entstanden. Gerade hier ist es immer von neuem interessant, das Vergangene mit dem Neugewordenen zu vergleichen. Die Katholische Abteilung hat die ihr aus der gebietlichen Neugliederung des Reiches erwachsenen Aufgaben, wie z. B. der Übergang vom Dotations- zum Kirchenbeitragssystem in der Ostmark und im Sudetengau zeigt, teilweise überraschend schnell und gut gelöst.

Die römisch-katholische Kirche zählt im Gesamtreich (ausschließlich des Gouvernements) unter 96 Millionen Einwohnern gegenüber 45 Millionen Protestanten 48 Millionen Anhänger (bei 325 Millionen Katholiken der Erde).[3] Dieses Bild verschiebt sich, wenn man von den 12 Millionen Einwohnern des Gouvernements 9 Millionen (polnische) Katholiken hinzuzählt, weiter zugunsten der katholischen Kirche.

Die katholische Kirche ist in Deutschland dieselbe wie auch sonst in der Welt. Sie ist nach ihrer Lehre die Gesamtheit derer, die unter Leitung der verordneten Oberhirten und unter Oberleitung des Papstes zu Rom als irdischen Stellvertreters Christi (Primat des Papstes) durch den einen katholischen Christenglauben und die Gemeinschaft der Sakramente (7: Taufe, Firmung, Eucharistie, Buße, letzte Ölung, Priesterweihe, Ehe) verbunden sind. Sie be-

[3]) Manche rechnen 394 Millionen Katholiken auf der Welt.

ansprucht, allein die allgemeine apostolische, seligmachende und unfehlbare zu sein. Als Quelle ihrer Lehre betrachtet sie neben der Bibel (Altem und Neuem Testament), die Tradition sowie die Autorität der lehrenden Kirche, deren Entscheidungen durch die allgemeinen Konzilien und die lehramtlichen Äußerungen des Papstes erfolgen. Der Kultus hat reiche, sinnenfällige Formen. Im Mittelpunkt steht das Meßopfer. Göttliche Verehrung läßt die katholische Kirche nur dem Dreieinigen Gott angedeihen, doch hält sie es für heilsam, die Jungfrau Maria als Gottesmutter und die Heiligen als Fürsprecher bei Gott anzurufen, ihre Bilder und Reliquien zu verehren und den armen Seelen im Fegefeuer durch Gebet und Meßopfer zu helfen. Aus dem von Christus und den Heiligen angesammelten Schatz der guten Werke kann die Kirche ihren Gliedern Ablaß zum Erlaß der Sündenstrafen gewähren. Die amtliche Kirchensprache ist Lateinisch. Die Geistlichen sind zum Zölibat verpflichtet.

Die Kirche wird geleitet durch die Kirchengewalt (Weihegewalt und Regierungsgewalt), d. h. den Inbegriff der Machtbefugnisse, die Christus Petrus und den übrigen Aposteln für sich und ihre Nachfolger (Päpste, Bischöfe) zur Leitung der Kirche gegeben hat. (Grundsatz der Apostolischen Sukzession der Bischöfe.)

Für das äußere Rechtsleben der katholischen Kirche in Deutschland sind nach den in erster Linie zu beachtenden Reichs- und Landesgesetzen maßgebend das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 — RGBl. II, S. 679 — sowie eine Anzahl von Länderkonkordaten. Von diesen Konkordaten sind jedoch das österreichische Konkordat vom 5. Juni 1933, der Modus vivendi mit dem vormaligen tschecho-slowakischen Staatswesen vom 2. Februar 1928, das Konkordat mit dem ehemaligen polnischen Staat vom 10. Februar 1925 sowie dessen Nachtrag vom 30. 6./10. 9. 1938 in Wegfall gekommen. Eine Reihe von Bestimmungen in den deutschen Konkordaten ist angesichts der fortgeschrittenen staatsrechtlichen und politischen Weiterentwicklung der deutschen Verhältnisse nach dem Grundsatz der bei allen diesen Verträgen zu beachtenden Clausula rebus sic stantibus nicht mehr oder nicht mehr voll anwendbar. Daneben greifen im Rahmen der staatlichen Zulassung das allgemeine Gesetzbuch der katholischen Kirche (Codex Juris Canonici) und die Diözesanstatuten der einzelnen Bistümer Platz.

Zum Papste (Apostolischen Stuhl) steht das Deutsche Reich durch den deutschen Botschafter beim Heiligen Stuhl und den

Apostolischen Nuntius in Berlin in diplomatischen Beziehungen. Die Nuntiaturen in München, Wien, Prag und Warschau sind weggefallen. Die Bischöfe werden vom Papst nach Benehmen mit der Reichsregierung berufen und leisten der Staatsregierung einen Treueid. Teilweise besteht ein Wahlrecht der Domkapitel. Die Bischöfe sind die ordentlichen Regenten ihrer Diözesen, in denen sie Residenzpflicht haben, und werden bei der Verwaltung ihres Bistums durch die Diözesankurie (Generalvikar, Ordinariat, Offizial usw.) und die Domkapitel unterstützt. Reichsangehörigkeit, Reifezeugnis und Hochschulstudium an den katholisch-theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten oder gewissen zugelassenen kirchlichen Lehranstalten, dazu die kanonischen Erfordernisse sind die Voraussetzungen für den Episkopat.

Großdeutschland gehört zum ordentlichen Diözesanorganismus (Gegensatz Missionsverfassung) der katholischen Kirche. Die Bistumsgrenzen sind teilweise in den Konkordaten und Zirkumskriptionsbullen festgelegt und können ohne Zustimmung der Reichsregierung nicht geändert werden. Es bestehen 11 Kirchenprovinzen (Köln, Paderborn, Breslau, Freiburg, München-Freising, Bamberg, Wien, Salzburg, Prag, Olmütz, Gnesen-Posen), 45 (Erz)-Bistümer, 2 apostolische Administraturen, 2 Prälaturae nullius, dazu im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete 2 weitere Erzbistümer — Krakau und Warschau — mit 6 Bistümern. Von den Erzbischöfen sind z. Z. sechs Kardinäle. Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen versammeln sich die Bischöfe in regelmäßigen Zeitabschnitten zu Bischofskonferenzen (Fuldaer Bischofskonferenz). Den Bischöfen unterstehen in Großdeutschland ohne Gouvernement nach Dekanaten zusammengefaßt rund 17 183 Gemeinden (Seelsorgebezirke) mit 35 103 Weltgeistlichen.

1. Zahl der katholischen Kirchengemeinden:

a) Altreich	9 813
b) Ostmark	3 441
c) Böhmen-Mähren	2 591
d) Neue Ostgebiete (ausgenommen Generalgouvernement)	1 338
Zusammen:	17 183

2. Zahl der katholischen Weltgeistlichen:

a) Altreich	22 221
b) Ostmark	4 523
c) Böhmen-Mähren	5 429
d) Neue Ostgebiete (ausgenommen Generalgouvernement)	2 930
Zusammen:	35 103

Im Gegensatz zur evangelischen Lehre vom allgemeinen Priestertum ist zwischen dem Klerus und den Laien zu unterscheiden. Der Klerus ist der herrschende oder lehrende, die Laienschaft der gehorchende oder hörende Stand. Kleriker und Ordensleute sind von der Verpflichtung zur Übernahme öffentlicher Ämter und insbesondere vom Wehrdienst befreit, eine Ausnahmeregelung, die sich schon immer und besonders in Kriegszeiten störend ausgewirkt hat. Der Pfarrer wird — teilweise eingeschränkt durch Patronatsrechte — vom Bischof berufen. Bei der Verwaltung der weltlichen Geschäfte der Pfarrei wird er in einzelnen Ländern vom Kirchenvorstand (Pfarrkirchenrat usw.) unterstützt. Die Bistümer, Bischöflichen Stühle, Domkapitel, die katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden, die Kirchen- und Pfründestiftungen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Eine zusammenfassende juristische Organisation der katholischen Kirche ist in Deutschland im Gegensatz zur evangelischen Kirche ebensowenig wie in anderen Ländern vorhanden.

Das kirchliche Leben ist nach den Ergebnissen der Tauf-, Trau-, Kommunions- und Beerdigungsstatistik im allgemeinen rege (1933 im Altreichsgebiet 31 987 Austritte gegenüber 24 198 Übertritten, 1937 117 863 Austritte). Von den Vereinen der Kirche sind die Niederlassungen der männlichen und weiblichen Orden und Kongregationen (im Altreich zuletzt 687 männliche, 7785 weibliche mit 16 596 Ordensgeistlichen und Ordensbrüdern und 101 125 Schwestern, in der Ostmark zuletzt 283 männliche und 1206 weibliche Ordensniederlassungen mit 6105 Ordensgeistlichen und Ordensbrüdern und 17 935 weiblichen Ordensmitgliedern; insgesamt also im Altreich und in der Ostmark 970 männliche und 8991 weibliche Ordensniederlassungen mit 22 701 Ordensgeistlichen und Ordensbrüdern und 119 060 Ordensschwestern) des Caritas-

verbandes, die Einrichtungen der katholischen Heidenmission und die katholische Aktion zu nennen.

Wie die evangelische Kirche erhält auch die katholische Kirche für die Besoldung der Bischöfe und Geistlichen, zur Dotation der Domkapitel einschließlich der Staatsleistungen für den katholischen Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten, die Heeresseelsorge (katholischer Feldbischof und Wehrmachtspfarrer), die Seelsorge an Straf- und Krankenanstalten, die kirchliche Bau- und Denkmalpflege Staatszuschüsse (jährlich 56 Millionen Reichsmark). Daneben zieht der Staat im Altreich auch die katholische Kirchensteuer ein und führt diesen Betrag an die katholische Kirche ab, jährlich etwa 120 Millionen Reichsmark. Darüber hinaus dienen zur Finanzierung der Kirche die gottesdienstlichen Kollekten, Stolgebühren, die Zuwendungen der Kirchenglieder sowie die Erträgnisse des Kirchenvermögens, vornehmlich des noch sehr umfangreichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes.

Die katholische Kirche hat sich seit 1933 von den Versuchen zur Wiederherstellung des politischen Einflusses, den der Katholizismus in Deutschland im Zwischenreich in Gestalt seiner politischen Parteien (Zentrumspartei, Bayerische Volkspartei, Christlich-Soziale Partei Österreichs) hatte, nie ganz frei machen können. Hierauf sowie auf manche offen zutage getretenen Mißstände im inneren Leben der katholischen Kirche sind in der Hauptsache die Auseinandersetzungen zurückzuführen, in denen sich Staat und katholische Kirche in Deutschland in neuerer Zeit teilweise befunden haben.

Der Geschäftskreis der Katholischen Abteilung des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten ist folgender:

I. Kirchenpolitische Angelegenheiten; Verfassung der katholischen Kirche.

1. Papst und Kurie.
2. Konkordatsfragen.
3. Kundgebungen, Hirtenbriefe, kirchliche Amtsblätter.
4. Ordensangelegenheiten, Vermögensangelegenheiten usw., soweit kirchenpolitische und Konkordatsfragen berührt werden.

5. Personalien bei Besetzung von Kirchenämtern, Staatsstellen usw. (Ernennung von Bischöfen, Domherren).
6. Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, Seminare, katholische Fakultäten.
7. Unterricht (Schul-Religionsunterricht, katholische Kindergärten usw.).
8. Katholische Jugendarbeit.
9. Religionsausübung.
10. Heeresseelsorge, Anstaltsseelsorge, Seelsorge im Arbeitsdienst, Landjahr usw.
11. Katholisches Vereinswesen; Kongresse.
12. Katholische Kirche im Ausland.

II. Kirchliches Finanzwesen, Anstalten und Stiftungen, Justitiariat.

1. Allgemeine Vermögensangelegenheiten, Inlandsanleihen.
2. Dotationen.
3. Kirchlicher Landbesitz, Pacht- und Siedlungswesen.
4. Erwerb von Grundstücken.
5. Zuwendungen.
6. Auslandsanleihen und Überweisungen an das Ausland, Devisengenehmigungen.
7. Staats- und Kommunalleistungen an kirchliche Rechtsträger (allgemeine Fragen, Ablösung).
8. Leistungen aus Kap. 75 Tit. 52 des Staatshaushalts.
9. Kirchliche Abgaben:
   a) Diözesanumlagen,
   b) Kirchensteuern,
   c) Gebühren und sonstige Abgaben.
10. Abgaben der Kirchen an den Staat und an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
11. Katholische Anstalten und Stiftungen:
    a) Erwerb der Rechtsfähigkeit,
    b) Satzungsänderungen,
    c) Anerkennung als milde Stiftung, Aufhebung, auch bei Orden,
    d) Kongregationen.

12. Justitiariat und Allgemeines.
13. Gerichtliche Entscheidungen auf staatskirchenrechtlichem Gebiet (Index).

III. Kirchengemeinden und Pfarramt, Bausachen und Patronat.

1. Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Diözesanzirkumskription und sonstige Gebietsveränderungen und Kirche in den gemischtsprachigen Bezirken.
2. Pfarramt, Vikarie, sonstige Kirchenämter, kirchliche Angestellte.
3. Vereinigte Kirchen- und Schulämter.
4. Diensteinkommen, Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung bei Pfarrern, Hilfsgeistlichen, Beamten der kirchlichen Verwaltungsbehörden, Kirchengemeindebeamten, Angestellten, Lohnempfängern usw.
5. Zuschüsse für Geistliche und Kirchenbeamte.
6. Sozialversicherung der Geistlichen und Kirchenangestellten.
7. Staatlicher Tischtitel.
8. Bewilligungen aus dem Reichsfonds für besondere kirchliche Zwecke.
9. Allgemeine Bauangelegenheiten und Denkmalpflege.
10. Metropolitan- und Kathedralkirchen, kirchliche Bauten und bewegliche Kunstdenkmale.
11. Baubeihilfefonds: Denkmalsfonds, Denkmallotterien, Verfügungsfonds des Staatsministeriums.
12. Patronatsfonds.
13. Patronatsbaufonds.
    a) Allgemeines,
    b) Besetzung der staatlichen Patronatsstellen,
    c) Streitsachen über Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten (Baureſolute).

IV. Kirche und Öffentlichkeit.

1. Strafsachen gegen Geistliche und andere kirchliche Amtsträger.
2. Polizeiliche Maßnahmen gegen Geistliche und sonstige kirchliche Amtsträger.

3. Kirchliches Versammlungswesen, Wallfahrten und Prozessionen.
4. Strafrechtlicher Schutz.
5. a) Taufe,
   b) Ehe,
   c) Bestattungswesen.
6. Kirchenbücher, Schriftdenkmalschutz, Sippenforschung.
7. Schutz der Feiertage und Gedenktage, Kalenderreform.
8. Beflaggungswesen.
9. Glockenwesen.
10. Kirchliche Sammlungen.
11. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche (Austritt, Eintritt, Übertritt).
12. Statistische Erfassung des kirchlichen und religiösen Lebens.

5. Die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche.

Dem Ministerium angegliedert ist die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche.

Vor fünf Jahren wurde die „Beschlußstelle" auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1935 — RGBl. I, S. 774 — (nebst 1.—3. Durchführungsverordnung) eingerichtet.

Die Arbeit der Beschlußstelle hat in diesen fünf Jahren nicht im Vordergrund kirchenrechtlichen Geschehens gestanden. Es erging das obenerwähnte Reichsgesetz vom 24. September 1935 zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. I, S. 1178 —, und auf Grund dieses Gesetzes eine Anzahl staatskirchenrechtlicher und kirchenrechtlicher Verordnungen, die der notwendigen Neuordnung der Rechtsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche und ihrer einzelnen Landeskirchen dienten. Aber schon das bloße Vorhandensein der Beschlußstelle spielt in diesem Rahmen eine Rolle. Durch ihre Einrichtung war der unmögliche Zustand beseitigt, daß dem für die Kirchenpolitik verantwortlichen Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten sein Handeln sozusagen von dem Erscheinen oder Ausbleiben von Gerichtsentscheidungen und deren oft überraschenden und keineswegs einheitlichen Inhalt vorgeschrieben wurde. Alle anhängigen Rechtsstreite staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Inhalts

sammelten sich, soweit es sich um evangelische Sachen handelte, bald nach Erlaß des Beschlußstellengesetzes bei dieser. Es lag nun in der Hand des Kirchenministers, nachdem die Beschlußstelle durch die zweite Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1935 — RGBl. I, S. 1060 — seinem Ministerium angegliedert war, Zeitpunkt und kirchenpolitische Gestaltung der Entscheidungen dem Gesamtkurs seines Ressorts einzugliedern. Eine solche Gestaltung lag auch in der längere Zeit geübten Zurückhaltung mit Entscheidungen und dem Bestreben entsprechend dem auch sonst immer durchgeführten Befriedungsversuch, geeignete Streitfälle durch Vergleich zu erledigen, wie das denn auch mit Erfolg und zur Zufriedenheit der beteiligten Prozeßparteien in vielen Fällen geschehen konnte. Bei der Beschlußstelle sind insgesamt seit ihrer Einrichtung 175 Sachen anhängig geworden, davon 1935 = 80, 1936 = 22, 1937 = 37, 1938 = 21 und 1939 = 15 Sachen.

Von diesen sind bis jetzt 85 Sachen durch Vergleich (bzw. Zurücknahme der Klage und wegen Nichtzuständigkeit der Beschlußstelle) geregelt worden, das sind 49 %. Von den restlichen 90 Sachen sind bisher 80 durch eine Entscheidung der Beschlußstelle erledigt worden.

Die Besetzung der Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche ist folgende:

Vorsitzender: Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Hanns Kerrl.

Beisitzer: Ministerialdirigent Dr. Stahn,
Ministerialrat Dr. Ruppel,
Landgerichtsrat Dr. Albrecht,
Landgerichtsrat Haugg,
— Beamte im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten —
Professor Dr. Dahm, Leipzig,
Professor Dr. Weber, Berlin.

Durch die Bildung der Beschlußstelle beim Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten ist der neue Rechtszustand geschaffen, daß nunmehr in dem besonderen Fachgebiet des Ministeriums Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung für das evangelische Staatskirchenrecht bei dem Ministerium weitgehend zusammenlaufen.